

selbe motiviert nämlich den Punkt 158, § 26, der neuesten Dienstvorschrift für die k. u. k. Militärgeistlichkeit, der da lautet: „Falls die Leiche einer dem nichtaktiven Stande angehörigen Militärperson vom Militärspitale behufs Beerdigung übernommen wird, ist zur Einsegnung der Leiche im Spital nur der Spitalskurat ermächtigt, doch hat er den bezüglichen Sterberegister-Auszug dem zuständigen Zivilpfarrer zuzusenden. Der eventuelle Anspruch des letzteren auf die Stola wird hiedurch nicht berührt.“ Diese Sache ist für kleine Garnisonsorte, in welchen sich ein k. u. k. Militärspital befindet, von großer Tragweite und Bedeutung.

Jede katholische Person muß irgendeiner Jurisdiktion unterstehen. Diese hier in Frage kommenden nichtaktiven Militärpersonen unterstehen dem Zivilklerus (Pastoration, Fertigung der Zeugnisse, Quittungen etc.); ihre Funktionen gehören mit fortlaufender Reihenzahl in die Zivilmatriken (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1900, Z. 17.361 ex 1899) und ihre Sterbefälle dürfen nicht von den Militär-Matrikelführern in die Volksbewegungstabelle aufgenommen werden. (Erlaß des Kriegsministeriums vom 9. Dezember 1899, Abt. 9 Nr. 9281.) Dieses Verhältnis konstatiert auch die neueste Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit 1914, da sie es dem Spitalskuraten zur Pflicht macht, den Sterberegister-Auszug dem zuständigen Zivilpfarrer zuzusenden.

Um Personen, welche dem Zivilklerus unterstehen, handelt es sich also. Die Dienstvorschrift § 26, Punkt 158, lautet: „Falls die Leiche . . . vom Militärspitale behufs Beerdigung übernommen wird“ und spricht vom „eventuellen“ Anspruche des Zivilpfarrers auf die Stola.

Jede Uebernahme setzt die Uebergabe voraus nach dem allgemeinen Rechte; bei einer Funktion spricht man von der Delegation, Entlassung etc. von Seite des jurisdiktionsberechtigten Seelsorgers. Schon bei der Stilisierung der Dienstvorschrift hätte man daher im § 26, Punkt 158, schreiben sollen: „Falls die Leiche einer dem nichtaktiven Stande angehörigen Militärperson vom zuständigen Zivilpfarramte entlassen und vom Militärspital behufs Beerdigung übernommen wird . . . etc.“

Wir wünschen dem wirklich praktischen Buche die größte Verbreitung; besonders die Zivilgeistlichen, welche mit der subsidiarischen Leitung der k. u. k. Militärseelsorge betraut sind, werden das Buch mit Freuden begrüßen.

Theresienstadt (Böhmen).

Pfarrer Pascha.

24) Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens in Oesterreich. Systematische Zusammenstellung aller einschlägigen kirchlichen und staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie der diesfälligen Judikate. Handbuch für den Amtsgebrauch bearbeitet von Karl Seidl, Prälat und Domkantor an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Manz'sche k. u. k. Hofverlagsbuchhandlung. 1905. Kl. 8°. 588 S.

Im Laufe dieses Jahres sind in Wien zwei Bücher erschienen, welche an und für sich vortrefflich, für den praktischen Gebrauch des Seelsorgeklerus aber von größter Wichtigkeit sind. Das eine ist das Handbuch für die k. u. k. katholische Militärgeistlichkeit von Emmerich Bjelek (Selbstverlag des Ap. Feldvikariates in Wien), das andere ist das oben angezeigte. Letzteres leistet den Kandidaten für den Pfarrkonkurs, den Pfarrern, Provisoren und allen, die mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu tun haben, die besten Dienste. Der Verfasser hat bereits durch sein Buch „Matrikenführung“ bewiesen, daß er die praktischen Aufgaben des Pfarrklerus zu lösen versteht; in diesem Buche erbringt er neuerdings den Beweis für seine diesbezügliche Befähigung und Gewandtheit. Es bedarf daher nicht vieler Worte, um das Werk zu empfehlen, sondern es genügt schon die einfache Ankündigung.

Einj.

Dr. M. Hip t m a i r.